

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 172 - 172

Erledigung eines bedingten Endurtheils

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die erwähnte Verabredung getroffen haben. Anders, wenn G. und A. St. die wirklich bestehende Forderung bezahlt haben würden, indem sie hiemit nichts Anderes gethan hätten, als ihre Verbindlichkeit zu erfüllen. Haben sie aber nicht bezahlt, sondern vielmehr in fraudulosem Einverständnis mit der Klägerin Schritte gethan, dieser zur schleunigen Exekution zu verhelfen, so geht solches über den Kreis der statthaften Rechtshandlungen hinaus (vgl. hiezu auch die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 14. Februar 1882 [Bd. 6 S. 44], vom 8. Juni 1883 [Bd. 9 S. 104] und vom 20. Juni 1883 [Bd. 10 S. 6]).

Oberlandesgericht Nürnberg. Urtheil vom 25. Oktober 1888.

Mitbelangung der Ehefrau. Die bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft durch das Verwaltungs- und Vertretungsrecht des Ehemannes hinsichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens bedingte Beschränkung der Verfügungs- und Vertretungsbefugnisse der Ehefrau bildet kein rechtliches Hinderniß, wegen einer auf dem Gesamtgute haftenden Schuld auch die solidarisch mitverpflichtete Ehefrau mitzubelangen (Arnold, Beiträge Bd. I S. 173 Note 2 und Sammlung Bd. III S. 208).

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 12. Juli 1888 Nr. 59/88.

Erledigung eines bedingten Endurtheils. Die gegen die Eidesauflagen des erstrichterlichen Urtheils eingelegte Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Untergericht hat das bedingte Endurtheil zu erledigen, wiewohl die eventuelle Stellung der beiden Eidesfälle des erstinstanzlichen Urtheils im II. Rechtszuge in eine kumulative umgewandelt und die von der I. Instanz in einer Richtung unterlassene Feststellung der Eidesfolgen beigelegt worden ist. Es wurde angenommen, daß die